

Merkblatt zum Schutz schwangerer und stillender Frauen

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	1
2 Mitteilung einer Schwangerschaft bei Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses	2
3 Überprüfung und Beurteilung der Arbeitsbedingungen	2
4 Spezielle Bestimmungen zum Umgang mit Gefahrstoffen	2
4.1 Allgemeines	2
4.2 Gefahrstoffe oder Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften	2
4.3 Beschäftigungsbeschränkungen	3
4.4 Beschäftigungsverbote	4
5 Spezielle Bestimmungen zum Schutz von Schwangeren gegen ionisierende Strahlen	4
6 Spezielle Bestimmungen für Studentinnen und Beschäftigte im Umgang mit Biostoffen	5
7 Weitere Beschäftigungsverbote und -einschränkungen	5
8 Stehen, Sitzen und Ausruhen	5
9 Bildschirmarbeitsplätze	6
10 Schutzfristen	6
11 Stillzeiten	6
12 Kündigung	6
13 Praktikumsersatzleistung	6
14 Ansprechpartner/innen	7

1 Allgemeines

Zum Schutz von werdenden und stillenden Müttern gelten eine Reihe von Vorschriften. In dem vorliegenden Merkblatt sind die wichtigsten Aspekte zusammengefasst. Es dient der Information und Aufklärung der an der Hochschule Koblenz beschäftigten Frauen und Studentinnen und soll zum besonderen Schutz dieser Personen beitragen. Das Merkblatt richtet sich ebenso an Vorgesetzte der Hochschule Koblenz sowie Praktikumsleiterinnen bzw. -leiter, die regelmäßige arbeitsschutzrechtliche Unterweisungen durchzuführen haben. Die Aufklärung von werdenden Müttern (Beschäftigte und Studentinnen) betrifft mögliche Gefahren und Schutzvorschriften. Für Studentinnen gibt es unter anderem die Möglichkeit eine Praktikumsersatzleistung zu beantragen (siehe Punkt 13).

2 Mitteilung einer Schwangerschaft bei Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses

Im Falle eines Beschäftigungsverhältnisses sollen werdende Mütter dem Arbeitgeber (Personalabteilung oder direkte(r) Vorgesetzte(r)) ihre Schwangerschaft mitteilen, sobald Ihnen ihr Zustand bekannt ist und sie dies möchten. (siehe § 5, Mutterschutzgesetz MuSchG). Der Arbeitgeber darf die Mitteilung nicht unbefugt weitergeben. Die Anzeige erfolgt formlos. Auf Verlangen des Arbeitgebers sollen sie eine ärztliche Bescheinigung vorlegen mit dem mutmaßlichen Zeitpunkt der Entbindung. Die Kosten trägt der Arbeitgeber.

3 Überprüfung und Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Bei Laborarbeitsplätzen und damit einer erhöhten Gefährdung wird dann eine spezielle Gefährdungsbeurteilung durch die Betriebsärztin oder Fachkraft für Arbeitssicherheit durchgeführt zum Schutz von Mutter und Kind (siehe Artikel 1 Mutterschutzrichtlinienverordnung MuSchRiV sowie § 5 Arbeitsschutzgesetz). Dies kann nur geschehen, wenn die Schwangerschaft bekannt ist. Aus diesem Grunde ist insbesondere den Frauen, die in gefährdeten Bereichen tätig sind (z.B. chemischen, physikalischen oder biologischen Laboratorien), eine möglichst frühzeitige Schwangerschaftsmeldung in ihrem eigenen Interesse und dem ihres Kindes anzuraten.

Auf Wunsch der Vorgesetzten und/oder der Schwangeren wird der Arbeitsplatz auch in anderen Bereichen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit besichtigt und eine Einschätzung des Gefährdungspotentials vorgenommen. Ergibt die Beurteilung, dass eine Gefährdung der werdenden Mutter oder ihres Kindes vorliegt, teilt die Fachkraft für Arbeitssicherheit der Personalabteilung mit, welche Schutzmaßnahmen zu treffen sind bzw. ob ein Beschäftigungsverbot vorliegt. Die zu treffenden Schutzmaßnahmen sind mit folgender Priorität anzuwenden:

1. Umgestaltung des Arbeitsplatzes, der Arbeitsbedingungen, der Arbeitszeiten
2. Vorübergehender Arbeitsplatzwechsel
3. Beschäftigungsverbot, wenn ein Wechsel nicht möglich ist.

4 Spezielle Bestimmungen zum Umgang mit Gefahrstoffen

4.1 Allgemeines

Der Arbeitgeber ist gemäß der Gefahrstoffverordnung verpflichtet, von allen vorhandenen Stoffen und Substanzen zu ermitteln und einzustufen, ob es sich um Gefahrstoffe handelt. Er hat die Gefahrstoffe in einem Verzeichnis aufzuführen (an der Hochschule Koblenz zentral für alle Fachbereiche geführt von Sebastian Pelzer, Tel.-Nr. 2-394). Da die Zahl der an der Fachhochschule benutzten Gefahrstoffe zu umfangreich ist, werden im Folgenden zunächst allgemein gehaltene Maßnahmen und Informationen dargestellt.

4.2 Gefahrstoffe oder Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften

Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften, die in den Verkehr gebracht werden, müssen vom Hersteller entsprechend der Gefahrstoffverordnung eingestuft und gekennzeichnet werden. Bei der Kennzeichnung muss das Gefahrensymbol (z.B. der Totenkopf bei giftigen Stoffen) und dem Warnhinweis **Gefahr** angegeben werden. Weiterhin müssen die Hazard-Statements bzw. Risiko-Sätze (H-Sätze neu; R-Sätze alt), die auf die besonderen Gefahren der Stoffe hinweisen, aufgeführt sein. Die Einstufungs- und Kennzeichnungspflicht gilt auch für Reinigungsmittel, Farben, Lacke und Klebstoffe. Besteht der Verdacht, dass ein Produkt, das nicht gekennzeichnet ist, gefährliche Eigenschaften hat, sollte im Zweifelsfall der Umgang vermieden werden.

4.3 Beschäftigungsbeschränkungen

Werdende und stillende Mütter dürfen mit gesundheitsschädlichen, giftigen, sehr giftigen, oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen **nicht beschäftigt** werden, wenn beim bestimmungsgemäßen Umgang die Grenzwerte überschritten werden. Diese Gefahrstoffe sind mit einzelnen oder mehreren der folgenden Gefahrenhinweise gekennzeichnet:

Neu nach GHS	Alt nach GefStoffV
H330 Lebensgefahr bei Einatmen. H331 Giftig bei Einatmen. H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen. H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. H335 Kann die Atemwege reizen.	R 20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen R 23 Giftig beim Einatmen R 26 Sehr giftig beim Einatmen
H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt. H311 Giftig bei Hautkontakt. H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H315 Verursacht Hautreizungen. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H318 Verursacht schwere Augenschäden. H319 Verursacht schwere Augenreizung.	R 21 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut R 24 Giftig bei Berührung mit der Haut R 27 Sehr giftig bei Berührung mit der Haut
H300 Lebensgefahr bei Verschlucken. H301 Giftig bei Verschlucken. H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	R 22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken R 25 Giftig beim Verschlucken R 28 Sehr giftig beim Verschlucken
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	R 33 Gefahr kumulativer Wirkungen
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. H370 Schädigt die Organe. H371 Kann die Organe schädigen. H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.	R 40 Irreversibler Schaden möglich
	R 29 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase R 31 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase R 32 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase

H312+H332 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen. H300+H310+H330 Lebensgefahr bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen. H301+H311+H331 Giftig bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen. H302+H312+H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen. H310+H330 Lebensgefahr bei Hautkontakt oder Einatmen. H311+H331 Giftig bei Hautkontakt oder Einatmen.	R 23/24 Giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
---	---

4.4 Beschäftigungsverbote

Werdende Mütter dürfen mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen **nicht beschäftigt** werden.

Stillende Mütter dürfen mit den o.a. Gefahrstoffen **nicht beschäftigt** werden, wenn der Grenzwert überschritten wird. Diese Gefahrstoffe sind mit einzelnen oder mehreren der folgenden H- bzw. R-Sätze gekennzeichnet:

Neu nach GHS	Alt nach GefStoffV
H340 Kann genetische Defekte verursachen. H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen. H350 Kann Krebs erzeugen. H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen. H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen. H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen. H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen. H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen. H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen. H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.	R 46 Kann vererbare Schäden verursachen R 60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen R 62 Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen R 64 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen R 45 Kann Krebs erzeugen R 49 Kann Krebs erzeugen beim Einatmen R 61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen R 63 Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen

Beschäftigungsverbote für Frauen im gebärfähigen Alter bestehen für die folgenden Gefahrstoffe, wenn der Grenzwert überschritten wird: Blei, Bleiverbindungen und Quecksilberalkyle. Diese Stoffe sollten so weit möglich aus den Arbeitsabläufen und Praktika eliminiert werden.

5 Spezielle Bestimmungen zum Schutz von Schwangeren gegen ionisierende Strahlen

Ionisierende Strahlung und Röntgenstrahlen können Körperzellen schädigen. Aus diesem Grunde sieht die Strahlenschutzverordnung und die Röntgenverordnung Beschäftigungsbeschränkungen und Zutrittsverbote für schwangere und stillende Mütter vor. Diese sind unter anderem Inhalt der halbjährlich

zu wiederholenden Strahlenschutzbelehrungen, die von dem Strahlenschutzbeauftragten der Hochschule durchgeführt wird.

Werdende Mütter dürfen sich grundsätzlich nicht in Kontrollbereichen aufhalten, unabhängig davon, ob mit umschlossenen oder offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird. Weiterhin dürfen schwangere Frauen weder innerhalb noch außerhalb des Kontrollbereiches mit offenen radioaktiven Substanzen umgehen, wenn für diesen Umgang eine atom- oder strahlenschutzrechtliche Genehmigung notwendig ist. Zutritt zum Kontrollbereich von Röntgeneinrichtungen ist werdenden Müttern nur dann erlaubt, wenn sie untersucht oder behandelt werden. Für stillende Mütter gilt das Aufenthaltsverbot in Kontrollbereichen nur dann, wenn mit offenen radioaktiven Substanzen umgegangen wird.

6 Spezielle Bestimmungen für Studentinnen und Beschäftigte im Umgang mit Biostoffen

An der Hochschule Koblenz existiert im Fachbereich Bauwesen ein biologisch/chemisches Labor (Umwelt- und Wasserbaulabor). Das Gefährdungspotential von Mikroorganismen wird durch die Einteilung in die Risikogruppen R1 und R2 (nach Biostoffverordnung) charakterisiert. Die Organismen, mit denen die Studentinnen und Studenten an der Hochschule Koblenz umgehen, sind in der Regel der Risikogruppe R2 zuzuordnen.

Generell sollten die Arbeiten mit den Organismen der Risikogruppe 2 mit größter Vorsicht und unter Anwendung umfangreicher Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Es muss in jedem Fall gewährleistet sein, dass die schwangeren und stillenden Frauen den Organismen nicht ausgesetzt sind. Ob eine Weiterbeschäftigung ein Risiko für die Mutter bzw. das Kind darstellt, sollte von einer Einzelfallprüfung abhängen.

7 Weitere Beschäftigungsverbote und -einschränkungen

Schwangere Frauen dürfen keine schweren körperlichen Arbeiten ausführen. Weiterhin dürfen sie nicht mit Beschäftigungen betraut werden, bei denen sie starker Hitze, Nässe, Kälte, Lärm oder Erschütterungen ausgesetzt sind. Arbeiten, die mit erhöhten Unfallgefahren verbunden sind wie z.B. Ausgleiten, Fallen oder Aus-rutschen dürfen schwangere Frauen nicht ausführen. Darüber hinaus existieren Beschäftigungsverbote für Tätigkeiten, bei denen sich die Frauen häufig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen. Geräte mit erheblicher Fußbeanspruchung dürfen von werdenden Müttern nicht bedient werden. Ab dem vierten Monat dürfen Schwangere nicht auf Beförderungsmitteln eingesetzt werden (z.B. Personen- oder Lastentransporte mit Hochschule Koblenz - eigenen Fahrzeugen), sofern diese Tätigkeit zeitlich mehr als die Hälfte der gesamten Arbeitszeit umfasst. Für das Heben und Tragen von Lasten sind die vorgeschriebenen Maximallasten einzuhalten. Schwangere Arbeitnehmerinnen dürfen **regelmäßig** nur bis zu 5 kg und **gelegentlich** (das heißt bis zu zweimal pro Stunde und nur drei bis vier Schritte weit) bis zu 10 kg von Hand heben.

8 Stehen, Sitzen und Ausruhen

Werdende Mütter dürfen ab dem 6. Monat nur solche Tätigkeiten ausführen, bei denen sie höchstens vier Stunden am Tag stehen müssen. Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen sowie Gelegenheiten zu kurzen Arbeitsunterbrechungen müssen von Beginn der Schwangerschaft an vorhanden sein. Bei einer rein sitzenden Tätigkeit müssen Gelegenheiten zu kurzen Unterbrechungen der Arbeit möglich sein. Schwangere und stillende Frauen sollen sich während der Pausen und gegebenenfalls auch während der Arbeitszeit in einem geeigneten Raum auf einer Liege ausruhen können.

9 Bildschirmarbeitsplätze

Bisher wurde aus wissenschaftlicher Sicht kein erhöhtes Risiko einer Fruchtschädigung durch Strahlungsemissionen in Form von elektromagnetischen Wellen nachgewiesen. Zur Vermeidung arbeitsbedingter Überbelastung sowie unter ergonomischen Aspekten ist darauf zu achten, dass die Bildschirmarbeitsplätze entsprechend der Bildschirmarbeitsplatzverordnung ausgestattet sind. Für schwangere Frauen ist es besonders wichtig, sich genügend ausgleichende Bewegung zu verschaffen, damit ein ausgewogenes Verhältnis von sitzender, gehender und stehender Tätigkeit gegeben ist.

10 Schutzfristen

Insgesamt ist für schwangere Frauen eine Schutzfrist von 14 Wochen vorgesehen, in der sie in der Regel nicht beschäftigt werden dürfen. Diese teilt sich auf in 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Entbindung (bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen). Wird das Kind jedoch z.B. eine Woche vor dem errechneten Entbindungstermin geboren, dann verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt entsprechend um diese Zeit auf insgesamt 9 Wochen. Eine Weiterbeschäftigung während der Schutzfrist ist auf ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren nur vor der Entbindung möglich. Frauen, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nicht voll leistungsfähig sind (mit Nachweis einer ärztlichen Bescheinigung), dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Leistungsmöglichkeiten überschreiten.

11 Stillzeiten

Stillenden Müttern steht die zum Stillen erforderliche Zeit zu. Der Arbeitgeber hat der stillenden Frau mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde freizugeben, ohne dass ein Verdienstausschluss eintritt und diese Zeit vor- oder nachgearbeitet werden muss. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind, in denen die Frau ihr Kind ungestört stillen kann.

12 Kündigung

Eine Kündigung während der Schwangerschaft und vier Monate nach der Entbindung ist unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Kündigung die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war oder innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Der Ablauf eines befristeten Vertrages zählt aber nicht als Kündigung! Die Frau darf ohne Einhaltung von Kündigungsfristen zum Ende der Mutterschutzfrist kündigen.

13 Praktikumsersatzleistung

In den Fachbereichen IW, Bau und MuT gibt es einige wenige Praktika in denen mit besonders gesundheitsschädlichen Substanzen, wie radioaktiven Stoffen oder konzentrierten Chemikalien umgegangen wird. Für Personen, für die das Praktikum eine besondere gesundheitliche Gefährdung darstellen könnte, z.B. Schwangeren oder Studierende mit schweren oder chronischen Erkrankungen, haben die Möglichkeit, eine Ersatzleistung zu erbringen. Sie können sich unmittelbar an die Praktikumsleiter/innen wenden und unter Vorlage eines qualifizierten Attests die Ersatzleistung beantragen.

Alternativ können Sie auch das **vertrauliche Verfahren** wählen: Als betroffene Studierende bzw. betroffener Studierender im Falle schwerer oder chronischer Erkrankungen lassen Sie sich ein qualifiziertes Attest vom Arzt ausstellen und vereinbaren mit den nachstehenden Ansprechpersonen der

Beratungsstelle einen Termin für ein persönliches Gespräch. Hier geben Sie das Attest ab, das versiegelt wird und legen die Gründe für die Ersatzleistung dar. Es wird ein Beratungsformular erstellt, welches Ihnen den Anspruch auf eine Ersatzleistung bescheinigt. Zusammen mit dem versiegelten Attest wird der Antrag an das zuständige Prüfungsamt übermittelt und der/die Praktikumsleiter/in informiert. Die Unterlagen werden vertraulich behandelt und zur Prüfungsakte genommen.

Ansprechpartner/in zur Ersatzberatung sind:

Prof. Dr. Wolfgang Beudels	Telefon: 0261/9528-205 Raum: RMC J103 E-Mail: beudels@hs-koblenz.de
Prof. Dr. Rainer Ningel	Telefon: 0261/9528-218 Raum: RMC J109 E-Mail: ningel@hs-koblenz.de

14 Ansprechpartner/innen

Personalabteilung

Anne Kratz	Telefon: 0261/9528-106; 02642/932-146 Raum: RMC A276; RAC D122 E-Mail: kratz@hs-koblenz.de
------------	--

Stabsstelle Arbeitssicherheit

Sebastian Pelzer	Telefon: 02642/932-394 Raum: RAC C107 E-Mail: pelzer@hs-koblenz.de
------------------	--

Gleichstellungsbüro

Yvonne Wilke	Telefon: 0261/9528-564 Raum: RMC AU 54 E-Mail: wilke@hs-koblenz.de
--------------	--

Personalrat

Wolfgang Brenner	Telefon: 0261/9528-149 Raum: RMC HU 20; RAC D E-Mail: persrat@hs-koblenz.de
------------------	---

Betriebsärztin

Sylvia Wahler	Telefon: 0261/8010-17 E-Mail: sylvia.wahler@bad-gmbh.de
---------------	--

Falls Sie weitere Fragen zum Mutterschutz haben, wir beraten Sie gerne!

erstellt:

Sebastian Pelzer
Stabsstelle Arbeitssicherheit

Stand 03.2017